



Gegenüberstellung Eigenbetriebs- und GmbH-Modell für den Bauhof

Lfd. Nr.	Kriterium	Erfüllungsgrad Modellalternative		Begründung/Bemerkung/en
		Eigenbetrieb	GmbH	
1	Umsatzsteuerpflicht für Rechnungen an Stadt	nein	ja	Da Eigenbetrieb kein eigenes Unternehmen mit Rechtsperson und damit Leistungsaustausch gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 UStG (-)
2	Eigene Vorsteuerabzugsberechtigung für die Rechnungen an Stadt	nein	anteilig	Eigenbetrieb: Keine eigene Rechtsperson (vgl. lfd. Nr. 1) GmbH: § 15 Abs. 4 UStG (anteilig, sofern Rechnung zu lfd. Nr. 1 für den wirtschaftlichen Bereich der Stadt eingesetzt wird, nicht hingegen für solche Leistungen, die für den hoheitlichen Bereich erbracht werden (hier: auch volle USt-Pflicht, jedoch kein Vorsteuerabzugsrecht) *)
3	Aufwand Rechnungswesen	-Haushaltsplan -Jahresabschluss -NKHR-Buchhaltung und Kasse -Eigene Abrechnungsmodi mit Stadt möglich	-Jahresabschluss Steuerberatung -HGB-Buchhaltung -monatliche Umsatzsteuerbuchhaltung -Jährliche Steuererklärungen (Umsatz- u. Körperschaftssteuer) -Veröffentlichung Jahresabschluss im Bundesanzeiger (ca. 1.000 Euro p.a.) -jeder Auftrag = ordentliche Rechnung § 14 UStG	Die Schnittstelle zum Finanzamt und die damit verbundenen Kosten stellen einen Mehraufwand bei Sach- und Personalkosten im Vergleich zum Eigenbetrieb dar (ebenso: mehr Prüfsachverhalte für steuerliche Abführungspflichten)

Gegenüberstellung Eigenbetriebs- und GmbH-Modell für den Bauhof



Lfd. Nr.	Kriterium	Erfüllungsgrad Modellalternative		Begründung/Bemerkung/en
		Eigenbetrieb	GmbH	
4	Weitere Strukturkosten **)	Prüfpflicht (z.B. RPA)	<ul style="list-style-type: none"> -Prüfpflicht (i.d.R. Wirtschaftsprüfer) -IHK Beitrag ca. 1.000 / Jahr -Gründungskosten Notar und -Registereintragungen Notar und Amtsgericht Handelsregister -Fremdüblichkeitsgrundsatz=Prüfrisiken und Hemmnisse für Zusammenarbeit mit Stadt 	Die Fremdüblichkeit zwischen GmbH und Eigentümerin Stadt erfordert, dass jede Handlung zwischen beiden so durchgeführt werden muss, wie zwischen privaten Dritten. Dies erschwert das Tagesgeschäft.
5	Gewinnversteuerung	nein	ja	Ein Überschuss am Jahresende kann beim Eigenbetrieb einfach mit in das Folgejahr genommen werden, bei der GmbH ist es Gewinn auf welchen 15 % Körperschaftssteuer und etwa 15 % Gewerbesteuer gezahlt werden.

Gegenüberstellung Eigenbetriebs- und GmbH-Modell für den Bauhof



*) Der Anteil der freiwilligen Leistungen der Stadt Naumburg beträgt x %, insofern ist davon auszugehen, dass für den meisten Teil der Eingangsrechnungen (=Rechnungen, die ich bezahlen muss) keine Vorsteuer abgezogen werden kann.

***) Der Gremienaufwand wurde ausgelassen, da der Aufwand in etwa bei beiden Modellen gleich sein dürfte